



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Migration  
Abteilung Integration  
Herr Sandor Horvath  
Fachreferent  
3003 Bern

Ort, Datum  
Ansprechpartner

Bern, 22. März 2012  
Martin Bienlein

Direktwahl  
E-Mail

031 335 11 13  
martin.bienlein@hplus.ch

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer: Vernehmlassungsantwort von H+**

Sehr geehrter Herr Horvath

Das EJPD hat uns im November 2011 eingeladen, uns zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer zu äussern. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen. H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 355 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder sowie über 200 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. H+ repräsentiert Gesundheitsinstitutionen mit rund 185'000 Arbeitsstellen. Unsere nachfolgende Vernehmlassungsantwort beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Es gibt in der Vorlage Bestimmungen, die die Schweizer Spitäler und Kliniken einerseits in Ihrer Rolle als Leistungserbringer im Gesundheitswesen und andererseits als Arbeitgeber betreffen.

### **Rechtsgleicher Zugang für alle zum Schweizer Gesundheitswesen**

Wir begrüssen den Grundsatz der Vorlage, ausländische Personen möglichst rasch zur Integration zu motivieren bzw. aufzufordern und eine möglichst grosse Chancengleichheit zu erreichen. Wir begrüssen insbesondere, dass fremdsprachige Personen motiviert und auch verpflichtet werden, eine Landessprache zu erlernen. Es erleichtert die stationäre Gesund-

heitsversorgung dieser Personengruppe massgeblich, wenn die sprachliche Verständigung möglich ist, insbesondere im psychiatrischen Bereich.

Die Bundesverfassung regelt in Art. 6 u.a., dass niemand wegen seiner Sprache diskriminiert werden darf. Faktisch ist der Zugang für Fremdsprachige zur richtigen medizinischen Behandlung aber nach wie vor eingeschränkt. Sie haben kaum Möglichkeit, sich genau zu informieren. Diesem Missstand ist Rechnung zu tragen, indem auch künftig gezielt in medizinisch begründeten Fällen Dolmetschleistungen in Spitälern und Kliniken beigezogen werden können. Einerseits muss ein Arzt bei der Untersuchung und Diagnosestellung sprachlich verstehen, woran der Patient leidet, um ihn medizinisch richtig behandeln zu können. Andererseits muss der Patient verstehen, wie der Arzt ihn behandeln will. Vor medizinischen Eingriffen und Behandlungen ist aus rechtlicher Sicht das Einverständnis des Patienten zwingend. Und ganz wichtig: sprachliche Barrieren sind gemäss wissenschaftlichen Studien eine Hauptquelle für Behandlungsfehler. Dolmetschleistungen tragen wesentlich zur Patientensicherheit bei.

### **Finanzierung der Dolmetschleistungen muss endlich national geregelt werden**

Gemäss Art. 53b lit. e soll die Integrationsförderung in erster Linie im Rahmen der Aufgabenerfüllung in den bestehenden Regelstrukturen erfolgen, namentlich im Gesundheitswesen. Ergänzend hält Art. 53c fest, dass dort, wo dies notwendig ist, die spezifische Integrationsförderung komplementär zu den Integrationsmassnahmen in den Regelstrukturen wirken. Im Grundsatz begrüssen wir diese Regelung, denn wie oben erwähnt, ist das interkulturelle Übersetzen in medizinischen Einzelfällen von grosser Bedeutung. Wir lehnen es jedoch entschieden ab, dass die Spitäler und Kliniken diese Übersetzungskosten selbst tragen müssen, wie dies heute mehrheitlich der Fall ist. Seit Anfang Jahr rechnen die Spitäler und Kliniken im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung mit Fallpauschalen ab. D.h. dass nicht mehr die Spitäler und Kliniken selbst als Institutionen finanziert werden, sondern ihre Leistungen am Patienten. Die Finanzierung von qualifizierten Übersetzungsdienstleistungen ist nicht Bestandteil von Leistungen gemäss KVG. Die GDK hat den Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren zwar empfohlen, qualifizierte Übersetzungsdienstleistungen in die Leistungsverträge mit den Spitälern und Kliniken als Dienstleistungen von öffentlichem Interesse aufzunehmen. Trotzdem ist es heute immer noch so, dass die meisten Spitäler und Kliniken selbst für die diese Kosten aufkommen müssen. Wenn die Spitäler und Kliniken einen Beitrag zur Integrationsförderung in Form von Dolmetschleistungen bei fremdsprachigen Patientinnen und Patienten leisten müssen, ist es zwingend, dass sie die entstandenen Kosten auch vergütet erhalten. Sonst sind die Bestimmungen in den oben erwähnten Artikeln nur bedingt umsetzbar.

### **Ausländer besser über das Schweizer Gesundheitswesen informieren**

Die in Art. 55 neu aufgeführte Verpflichtung der Kantone, neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer systematisch über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz zu informieren, begrüssen wir ausdrücklich. Es scheint uns zentral, ausländische Personen umfassend über das Schweizer Gesundheitswesen und die unterschiedlichen Leistungserbringer zu informieren. Dies kann bei der Wahl des richtigen Leistungsanbieters sehr nützlich sein und z.B. helfen, unnötige kostspielige Behandlungen in stationären Notfall-Einrichtungen zu vermeiden. Und nicht zuletzt entlastet eine systematische frühe

Information der neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländer auch Gesundheitsfachpersonen, weil sie die ausländischen Patientinnen und Patienten weniger über die Abläufe im Schweizer Gesundheitswesen aufklären müssen.

**Integrationsförderungsangebote: Informationspflicht der Arbeitgeber nur gegenüber Angestellten**

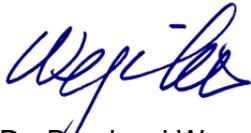
Gemäss Art. 58b sind die Arbeitgeber neu verpflichtet, zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und nachgezogenen Familienangehörigen beizutragen, indem sie sie über geeignete Integrationsförderungsangeboten informieren. Der Arbeitgeber hat jedoch nur direkten Kontakt zum Arbeitnehmer und in der Regel nicht zu deren Familienangehörigen. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

*Art. 58b (neu)*

*Die Arbeitgeber tragen zur Integration von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und nachgezogenen Familienangehörigen bei. Sie informieren sie ihre Angestellten über geeignete Integrationsförderungsangebote.*

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen, und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller  
Direktor